



O-VK-1

Entscheid vom 15. Dezember 2017

Besetzung

Vincent Augustin (Präsident),
Claudia Schoch Zeller (Vizepräsidentin),
Catherine Müller, Suzanne Pasquier Rossier, Edy Salmina,
Mascha Santschi Kallay, Reto Schlatter, Maja Sieber
(übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

Auferlegung von Verfahrenskosten wegen mutwilliger
Beanstandung (Art. 93 Abs. 5 RTVG)

Antrag vom 28. Oktober 2017

Parteien / Verfahrensbeteiligte

Ombudsstelle SRG.Deutschschweiz (Antragsstellerin),
vertreten durch Roger Blum (Ombudsmann)

B (Beanstander)

Sachverhalt:

A. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2017 beantragte der Verantwortliche der Ombudsstelle SRG.Deutschschweiz (SRG.D), Roger Blum, bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), „Massnahmen wegen Missbrauchs des Verfahrens vor der Ombudsstelle“ gegen B zu beschliessen. Dieser vertrete mit Vehemenz und Absolutheitsanspruch eine eigene Geldtheorie. Am 9. Januar 2017 habe B eine Beanstandung gegen verschiedene Informationssendungen von Fernsehen SRF eingereicht, die das Geldsystem thematisierten. Der Schlussbericht der Ombudsstelle vom 14. Februar 2017 enthalte eine gutachterliche Einschätzung von Prof. Ernst Baltensperger. Anschliessend habe noch eine ausführliche Korrespondenz stattgefunden. Im September 2017 habe B (Beanstander) drei weitere Beanstandungen gegen die Sendungen „Kassensturz“, „Club“ und „1 gegen 100“ von Fernsehen SRF eingereicht, welche der Ombudsmann – wie die erste Beanstandung – nicht unterstützen konnte. Nach Zustellung der Berichte der Ombudsstelle habe sich wiederum ein längerer Schriftenwechsel ergeben, in welchem B seine Geldtheorie ausführlich dargelegt habe. Ebenfalls gestützt auf seine Geldtheorie habe B schliesslich am 28. Oktober 2017 die Sendung „Arena“ vom 27. Oktober 2017 beanstandet. Aus diesen Gründen ersucht die Ombudsstelle SRG.D die UBI im Sinne von Art. 93 Abs. 5 RTVG „zu prüfen, welche Massnahmen gegen Herrn B wegen mutwilliger Beanspruchung des Beanstandungsverfahrens ergriffen werden können“. Dem Antrag lagen die Schlussberichte der Ombudsstelle zu den fünf Beanstandungen von B und die ganze Korrespondenz bei.

B. Die UBI lud B (Beanstander) ein, zum Antrag der Ombudsstelle SRG.D Stellung zu nehmen. Dieser erachtete in seiner Antwort vom 9. November 2017 den Antrag als haltlos. Für den Beanstander, pensionierter Geschäftsleiter einer Raiffeisenbank, sind die Beanstandungen an die Ombudsstelle nicht mutwillig, sondern sachlich berechtigt. Er vertrete keine eigene Geldtheorie, sondern diejenige von heterodox denkenden Ökonomen. Die Lehrmeinung zur Geldtheorie von Prof. Ernst Baltensperger und anderen Wirtschaftswissenschaftlern sei längst widerlegt. Bildungsinstitute und auch das Bundesamt für Sozialversicherung hätten offensichtlich Nachholbedarf bezüglich Wissen in Geldtheorien. Der Beanstander ersucht die UBI, die „Wahrheit“ an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten. Seiner Stellungnahme lag zusätzliche Korrespondenz mit der Ombudsstelle SRG.D sowie der Artikel „Wie Banken Geld schaffen“ von Prof. Mathias Binswanger bei. Der Beanstander beantragte aus den erwähnten Gründen, ihm keine Verfahrenskosten für die Beanstandungen vor der Ombudsstelle aufzuerlegen.

Erwägungen:

1. Die Ombudsstelle SRG stellt Antrag, Massnahmen gegen B wegen missbräuchlicher Verwendung des Beanstandungsverfahrens zu beschliessen. Das RTVG sieht in Art. 93 Abs. 5 Satz 2 RTVG Folgendes vor: *„Auf Antrag der Ombudsstelle oder des Veranstalters kann die Beschwerdeinstanz im Falle einer mutwilligen Beanstandung die Verfahrenskosten der Person auferlegen, welche die Beanstandung eingereicht hat.“* Einzige mögliche Massnahme bei einer mutwilligen Beanstandung ist damit die Auferlegung der Verfahrenskosten. Diese Bestimmung fand im Rahmen der Totalrevision von 2006 Einlass in das RTVG. Die bundesrätliche Botschaft hält dazu Folgendes fest: *„Muss der Programmveranstalter heute die Verfahrenskosten (für seine eigene Ombudsstelle) in jedem Fall selbst übernehmen, wird er künftig davon entbunden, wenn die Beanstandung mutwillig ist. Diese Massnahme ist nicht bereits dann gerechtfertigt, wenn eine Beanstandung als offensichtlich unbegründet einzustufen ist. Zu verlangen ist vielmehr ein geradezu treuwidriges, querulatorisches Verhalten. Ein solches ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Ombudsstelle wiederholte gleichartige aussichtslose Beanstandungen eingereicht werden.“*
2. Der Antrag der Ombudsstelle SRG.D ist der erste entsprechende Fall, den die UBI zu beurteilen hat. Im Rahmen von Beschwerdeverfahren hatte sie dagegen schon mehrmals zu prüfen, ob eine mutwillige Beschwerdeführung im Sinne von Art. 98 Abs. 2 RTVG vorliegt. Sie nimmt eine solche an, wenn ein Beschwerdeführer wiederholt mit gleichartig motivierten, offensichtlich unbegründeten Eingaben an die UBI gelangt (siehe dazu UBI-Entscheid b. 633/638/641/648 vom 30. August 2012, E. 9ff.).
3. In seinen Eingaben wirft der Beanstander verschiedenen Redaktionen von SRF jeweils in pauschaler Weise vor, sie würden ökonomische, das Geldsystem betreffende Zusammenhänge nicht begreifen und diese deshalb auch dem Publikum in unzutreffender Weise vermitteln. Seine Beanstandung vom 9. Januar 2017 gegen die Berichterstattung von Radio und Fernsehen SRF begründete er namentlich wie folgt: *„Sämtliche Sendungen in Zusammenhang mit Ökonomie (Nachrichten, Arena, Club, Rundschau usw.), welche das Geldsystem beinhalten, werden (bewusst?) falsch vermittelt! Welche Rechtsgrundlage liegt vor, dass man die Bevölkerung in Zusammenhang mit dem Geldsystem in seiner Entstehung, Funktion und Auswirkung der Korrelation einer arbeitsteilten Wirtschaft und Geldfluss mit bestehender (Arbeitsplätze erhaltend, keine Gewinne) und erhöhter (Arbeitsplätze schaffend, Gewinne/Ersparnisse) Geldmenge, im Dunstkreis von Lügen und Halbwahrheiten informieren darf? (...)“*. In der Beanstandung vom 18. September 2017 gegen den Beitrag „Schweizer Banken – Nachhaltigkeit geniesst wenig Kredit“ des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ von Fernsehen SRF vom 5. September 2017 führte er aus, dass die Menschen irreführt würden: *„Es besteht kein Kundengeld, sondern nur Geldguthaben aus nicht getilgten Bankkrediten und nicht abgeschriebenen Investitionen (Kehrseite der Geldmedaille). Die Geschäftsbanken schöpfen das Giralgeld (Geld ist Bankbuchhaltung) für die Eigengeschäfte selber, das Giralgeld Guthaben der Kunden ist nicht vorhanden, weil es aus dem Nichts entsteht. Würden die Menschen das Geldsystem verstehen, wir hätten Existenzkämpfe und Armut*

längst überwunden. Testen Sie Ihr Denkvermögen und kopieren Sie nicht Wissen aus betreuter Bildung (Manipulation). Zuerst ausgeben dann einnehmen, oder können Sie leben bevor Sie geboren wurden. Die Sozialbeträge stammen aus Rentenausgaben und nicht umgekehrt. (...)“.

Die Beanstandung vom 25. September 2017 richtete sich gegen die Quizsendung „1 gegen 100“ von Fernsehen SRF und namentlich zu einer Frage, was zum Umlageverfahren gehöre. Die möglichen Antworten waren a) Pensionskasse, b) AHV, c) Lebensversicherungen. Der Beanstander rügte, dass die Kandidatin mit c) zwar tatsächlich falsch geantwortet habe, die Begründung der Moderatorin dafür aber nicht den Tatsachen entsprochen habe, „weil die Schulden nicht aus Kapital und die Ausgaben nicht aus Einnahmen entstehen, wie es in der betreuten Bildung als Betrug gelehrt“ werde.

Am 27. September 2017 beanstandete B die Diskussionssendung „Club“ vom 26. September 2017 („Wie ist die Altersvorsorge zu retten?“) folgendermassen: „Das Thema ‚Wie ist die Altersvorsorge zu retten?‘ wird ohne jeglichen Sachverstand über den real existierenden Geld-Wirtschaftskreislauf diskutiert. Die Basis bildet weiterhin die Abwicklung über das Erwerbseinkommen, welches die Wirtschaftsleistung nicht abbildet! Sämtliche Teilnehmer mit Wissen aus betreuter Bildung verstehen das Geldsystem in seiner Entstehung, Funktion und Auswirkung in der arbeitsteiligen Wirtschaft bewusst nicht, damit ihr Job gesichert bleibt? (...)“.

Am 28. Oktober 2017 rügte der Beanstander schliesslich die Diskussionssendung „Arena“ von Fernsehen SRF mit dem Titel „Rente – nun erst mit 70?“, welche einen Tag zuvor ausgestrahlt wurde. Er führte u.a. Folgendes aus: „(...) Ich bin mit Ihrem Stil der Gesprächsführung völlig im reinen, doch mit dem aus betreuter Bildung erlernten ‚Wissen‘ in Geldthemen, kann kein Diskurs entstehen, welche die Wahrheit fördert. Ich muss zu meiner Schande gestehen, dass ich erst nach meiner 45jährigen Bankkarriere im Selbststudium der Wahrheit auf die Spur kam. Ich habe das Schneeballsystem (Pseudo Liquidität für den bankübergreifenden Zahlungsverkehr), geschöpft zwischen der Zentralbank und Geschäftsbank, völlig falsch verstanden. (...)“.

4. Art. 92 Abs. 5 RTVG bestimmt, dass Beanstandungen eine kurze Begründung aufweisen müssen. Darin ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete Publikation mangelhaft ist. Mit einer Ausnahme – Eingabe vom 25. September 2017 – geht der Beanstander auf den Inhalt der beanstandeten Publikationen nicht ein und legt nicht dar, inwiefern konkrete Aussagen unzutreffend sein sollen. In pauschaler Weise wirft er den betroffenen Redaktionen jeweils vor, sie würden grundlegende geldtheoretische Zusammenhänge nicht verstehen und deshalb falsch informieren. Der Verantwortliche der Ombudsstelle SRG.D ist auf die ersten vier Beanstandungen trotz der mehrheitlich sehr pauschalen Begründungen eingetreten, hat Abklärungen getroffen (Einholung von Stellungnahmen durch die Redaktion und eines Experten) und die Fälle ordnungsgemäss sowie fristgerecht mit einem Bericht über die Ergebnisse seiner Abklärungen und die Art der Erledigung im Sinne von Art. 93 Abs. 1 und 3 RTVG abgeschlossen. Den Berichten der Ombudsstelle SRG.D lag jeweils eine Rechtsbelehrung bei, welche auf die Möglichkeit einer Beschwerde an die UBI hinwies. Interventionen des Beanstanders im Nachgang zu den Schlussberichten, in welchen dieser den Ombudsmann u.a. bat, auf seinen „Entscheid“ zurückzukommen, und in welcher er etablierte Lehrmeinungen zur Geldtheorie heftig kritisierte, führten zu zusätzlicher Korrespondenz. Auf die letzte Beanstandung vom 28. Oktober 2017 trat die Ombudsstelle nicht mehr ein und begründete dies damit, dass sich der Beanstander wie bei seinen vorherigen Eingaben auf seine Geldtheorie stütze.

Die Berichte zu den vorherigen Beanstandungen hätten gezeigt, dass diese immer gleiche Begründung haltlos sei. Die Einreichung von immer neuen Beanstandungen mit der gleichen, aussichtslosen Begründung sei mutwillig und komme einem Missbrauch des Verfahrens vor der Ombudsstelle gleich. Die Ombudsstelle habe deshalb die UBI eingeschaltet, um Massnahmen im Sinne von Art. 93 Abs. 5 RTVG zu prüfen.

5. Eine Analyse der fünf Beanstandungen ergibt, dass die Begründungen des Beanstanders jeweils sehr ähnlich waren. In pauschaler Weise rügte er, dass im Programm von SRF und in einzelnen Sendungen falsche Informationen zum Geldsystem vermittelt würden. Er unterliess es aber weitgehend darzulegen, welche Informationen in den beanstandeten Sendungen konkret nicht tatsächengerecht gewesen seien, und dies entsprechend kurz zu begründen. In keiner der beanstandeten Sendungen ging es um Lehrmeinungen zur Geldtheorie oder um Geldsysteme, wie die Beanstandungen suggerieren, sondern um ganz andere Themen. Der Beanstander setzt sich für eine grundlegende Reform des Banken- und Geldsystems ein und tut dies auch auf öffentlichen Informationsplattformen wie Politnetz.ch kund (siehe etwa Artikel „Banken- und Geldsystem reformieren [keine Flickschusterei wie Vollgeld-Initiative]“ vom 12. Juli 2017). Das grundsätzlich kostenlose Beanstandungsverfahren diene ihm damit primär dazu, seine fundamentale Kritik am heutigen Geldsystem sowie seine bankenpolitischen Anliegen darzulegen und letzteren zum Durchbruch zu verhelfen. Die Ombudsstellen haben aber im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit ohnehin nicht festzustellen und zu verbreiten, welches die „richtige“ Geldtheorie ist. Mit den in den beanstandeten Sendungen eigentlich behandelten Themen und den dabei vermittelten Informationen setzte sich der Beanstander kaum auseinander. Er wurde zudem vom Ombudsmann ausdrücklich darüber informiert, dass die Ombudsstelle keine Entscheidbefugnis habe und die Möglichkeit einer Beschwerde an die UBI bestehe. Trotz dieser Informationen und den unmissverständlichen Stellungnahmen der Ombudsstelle in ihren Berichten verzichtete er auf eine Beschwerde an die UBI, welche rechtsverbindlich über die beanstandeten Sendungen hätte entscheiden können, sondern reichte neue Beanstandungen gegen Sendungen zu anderen Themen mit einer praktisch identischen Begründung ein. Ein entsprechendes Verhalten stellt einen Missbrauch des grundsätzlich kostenlosen Beanstandungsverfahrens vor der Ombudsstelle dar.

6. Es stellt sich daher die Frage, ob dem Beanstander wegen Mutwilligkeit die Verfahrenskosten gemäss Art. 93 Abs. 5 RTVG zu auferlegen sind. Dies würde ausschliesslich die letzte von ihm eingereichte Beanstandung vom 28. Oktober 2017 betreffen. Die Höhe der Verfahrenskosten, die in der Regel durch den Veranstalter zu entrichten sind, ergibt sich aufgrund des Zeitaufwands der Ombudsstelle (Art. 77 Abs. 2 und 3 der Radio- und Fernsehverordnung [RTVV], SR 784.401).

6.1 Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Verfahren vor Ombudsstellen in der Regel kostenlos sind, was im Grundsatz auch für das Beanstandungsverfahren im Sinne von Art. 92f. RTVG gilt. Beanstander sind deshalb bei einem potentiell mutwilligen Verhalten von der Ombudsstelle ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer nächsten, gleichartigen Beanstandung ein Kostenrisiko besteht. Eine entsprechende Androhung kann auch bei der Bestätigung des Eingangs einer allenfalls mutwilligen Beanstandung erfolgen, so dass

noch die Möglichkeit eines kostenlosen Rückzugs besteht. Die Ombudsstelle hat den Beanstander dabei jeweils auf die einschlägigen Bestimmungen im RTVG (Art. 93 Abs. 5 RTVG) und in der RTVV (Art. 77 Abs. 2 und 3 RTVV) hinzuweisen. Relevant für das vorliegende Verfahren ist zudem der Umstand, dass die Ombudsstelle auf die Beanstandung vom 28. Oktober 2017 gar nicht eingetreten ist und sich auch aus diesem Grund die Auferlegung von Verfahrenskosten erübrigt.

6.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beanstandung vom 28. Oktober 2017 angesichts der im gleichen Jahr zuvor bereits eingereichten vier Eingaben mit einer ähnlichen pauschalen, bankenpolitisch motivierten Begründung, die kaum Bezug auf den Inhalt der beanstandeten Sendung nimmt, an sich mutwillig ist. Da die Ombudsstelle gar nicht auf diese Beanstandung eingetreten ist und der Beanstander zuvor von der Ombudsstelle nicht darauf hingewiesen worden war, dass ihm bei einer neuerlichen, gleichartig begründeten Beanstandung ein Kostenrisiko entsteht, sind die Voraussetzungen für die Auferlegung von Verfahrenskosten im Sinne von Art. 93 Abs. 5 RTVG aber nicht gegeben. Der entsprechende Antrag der Ombudsstelle ist deshalb abzuweisen. Auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren ergeben sich keine Kostenfolgen.

6.3 Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens – Abweisung des Antrags der Ombudsstelle – bestehen keine Rechtsmittel gegen diesen Entscheid. Ein entsprechendes Beschwerderecht für die Ombudsstelle ist in Art. 89 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Versand: 3. Mai 2018